

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) und der Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung - ThürSportSpAnINVO)

Bei der Erstattung von Nutzungsentgelten und Betriebskosten nach § 15 Abs. 6 ThürSportFG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürSportSpAnINVO hat die Fraktion der AfD zur Kenntnis genommen, dass einzelne Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen öffentlich zugängliche Kegelbahnen nicht als Sportanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürSportFG anerkennen und daher eine Erstattung von Nutzungsentgelten und Betriebskosten aufgrund des Umfangs der unentgeltlichen Nutzung nach § 3 ThürSportAnINVO ausschließen wollen. In der Antwort in Drucksache 6/3731 vom 10. April 2017 auf die Kleine Anfrage 1965 vom 27. Februar 2017 hat die Landesregierung Kegelbahnen aber als förderfähig im Sinne der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen angesehen, sodass hier Klärungsbedarf besteht.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die **Kleine Anfrage 7/3322** vom 16. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2022 beantwortet:

1. Unter welchen Begriff der öffentlichen Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs. 1 ThürSportFG werden öffentlich zugängliche Kegelbahnen von eingetragenen Sportvereinen in Thüringen von der Landesregierung subsumiert?

Antwort:

Bei Kegelbahnen im Eigentum von eingetragenen Sportvereinen handelt es sich um vereinseigene Sportstätten. Diese fallen nicht unter die in § 5 Abs. 1 ThürSportFG genannten Beispiele öffentlicher Sport- und Spielanlagen, da diese nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen.

2. Sind außer dem Vereinssport ansonsten auch öffentlich zugängliche Kegelbahnen von anerkannten Sportvereinen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG Sportanlagen mit der Rechtsfolge des § 15 Abs. 6 ThürSportFG in Verbindung mit §§ 3 und 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO? Falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchen Rechtsgründen nicht?

Antwort:

Sofern mit der Fragestellung auf die Trägerschaft der Kegelbahnen durch anerkannte Sportorganisationen abgestellt wird, ist sie zu verneinen.

Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Nutzung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG sind nicht gegeben und daher findet auch die Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung keine Anwendung (vergleiche § 1 Nr. 1 ThürSportSpAnINVO).

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürSportFG setzt eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft der in § 5 Abs. 1 ThürSportFG aufgezählten Sport- und Spielanlagen voraus. Eine solche Trägerschaft ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürSportSpAnINVO dann gegeben, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung durch das Land oder eine kommunale Gebietskörperschaft (zum Beispiel Gemeinde, Landkreis) sowie durch einen aus einer Gebietskörperschaft gebildeten Zweckverband erfolgt. Kegelbahnen, welche durch anerkannte Sportvereine betrieben werden, stehen jedoch nicht in öffentlicher Hand. Vereine sind als juristische Personen des Privatrechts privatrechtlich organisiert.

Holter
Minister